

Satzung Modellclub Meckenheim e.V. (MCM)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Modellclub Meckenheim e.V. (MCM)
Er hat seinen Sitz in Meckenheim.

§ 2 Zweck und Ziel

Der MCM ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Flugmodellsports (Bau und Betrieb). Jede politische, militärische, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet. Die Mitglieder dürfen keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des MCM erhalten. Etwaige Überschüsse dienen ausschließlich der Förderung des Vereins.

Es wird ausschließlich luftfahrtrechtlich genehmigungsfreier Flugbetrieb durchgeführt, d.h. max. Fluggewicht 5 kg und keine Verbrennungsmotoren.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus: erwachsenen Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des MCM bejaht und zu unterstützen bereit ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den MCM finanziell oder materiell zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes für besondere Verdienste um den MCM von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim MCM muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bis dahin entscheidet der Vorstand mehrheitlich über eine vorläufige Mitgliedschaft. Die vorläufige Mitgliedschaft ist eine Probezeit und soll mindestens eine Flugsaison (Sommerhalbjahr) einschließen. Der Beginn der Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Satzung und die Flugordnung des MCM an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt
Ausschluss
Tod des Mitgliedes.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an dem Vermögen des MCM. Jedoch bleiben außer im Todesfall alle Verpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Beitragsrückstände, erhalten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Drei-Monats-Frist schriftlich erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand über ein vorzeitiges Ausscheiden entscheiden. Mitglieder, die bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- Verstöße gegen die Satzung und/oder die Flugordnung,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- Störung des Vereinsfriedens.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des MCM zu verwenden. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht mit wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden werden. Die Tätigkeit darf nicht aus Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren honoriert werden. Erstattung von entstandenen Kosten ist zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß der Einzelbestimmungen in § 11 zu beteiligen. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des MCM zu befolgen.

Der Betrieb von Modellen ist nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der fernmelde- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen gestattet.

§ 10 Die Organe des MCM

Die Organe sind: Der Vorstand,
 die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden,
 b) dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer),
 c) dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden jeweils zusammen mit dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann Beiräte für verschiedene Funktionen bestellen, die den Vorstand unterstützen und in erweiterten Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht mitwirken. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, er entscheidet aber immer mehrheitlich. Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher in Textform (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und eine kurze Begründung enthalten. Die Vorschriften über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie deren Ablauf sind dem einschlägigen Vereinsrecht zu entnehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen nur durch die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

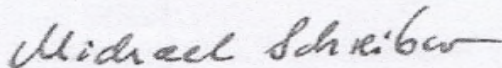

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren das verbleibende Restvermögen auf die Mitglieder zu verteilen; die Verteilung erfolgt anteilmäßig nach der Dauer der Vereinszugehörigkeit.

§ 16 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.09.2012 beschlossen; sie ersetzt die Satzung v. 6.3.1981.

	
M. Schreiber	P. Kräuter
-----	-----
Michael Schreiber 1. Vorsitzender	Peter Kräuter 2. Vorsitzender